Kanton Zürich
Baudirektion
Verfügung
Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 29. Aug. 2023

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 97, www.zh.ch/fjv

Befristetes Äschenfangverbot für alle Zürcher Gewässer bis Ende September 2026

Als Reaktion auf die Schädigung des Äschenbestandes durch die hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 wurde mit Verfügung vom 27. September 2018 ein auf ein Jahr befristetes Äschenfangverbot für alle Zürcher Gewässer erlassen. Diese Massnahme erfolgte bezüglich des Rheins koordiniert mit den Fischereifachstellen der Kantone Thurgau und Schaffhausen sowie dem Bundesland Baden-Württemberg. Die Massnahme wurde aufgrund der schlechten Resultate der Bestandeserhebungen mit Verfügung vom 28. August 2019 um ein weiteres Jahr verlängert. Mit Verfügung vom 1. September 2020 wurde das Fangverbot für Thur und Rhein aufrechterhalten und bis Ende September 2023 verlängert.

Die Hitzeereignisse im Sommer 2022 haben im Rhein zu weiteren Abgängen geführt. Wie jährliche Äschenlarvenzählungen der letzten fünf Jahre und Versuchsfänge bestätigen, ist die Äschenpopulation nach wie vor als sehr stark geschwächt zu betrachten und es bestehen keine Hinweise, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren markant ändern wird. Die Fischereifachstellen der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich sind daher zum Schluss gelangt, dass der Äschenbestand für weitere drei Jahre zu schützen ist und auf eine fischereiliche Nutzung verzichtet werden muss.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich hat im Rahmen von Äschenlarvenzählungen in der Limmat festgestellt, dass auch in diesem Gewässer der Äschenbestand als sehr stark geschwächt zu betrachten ist. In der Sihl ist von einer kleinen Restpopulation auszugehen. Eine fischereiliche Nutzung der Art kann deshalb kantonsweit nicht mehr nachhaltig erfolgen. Das Fangverbot für die Zürcherisch-Zugerische Grenzstrecke der Sihl wird von der Zuger Fischereifachstelle mitgetragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). § 43 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

I. Der Fang von Äschen im Kanton Zürich, die Zürcherisch-Zugerische Grenzstrecke der Sihl eingeschlossen, ist vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2026 verboten.

II. Vorbehalten bleiben Fänge zu Bestandeskontrollen, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischerei- und Jagdverwaltung angeordnet werden.

III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

IV. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an

- Bevollmächtigte der Fischereireviere
- Fischereiverband Kanton Zürich FKZ
- Kantonspolizei Zürich
- Statthalterämter Kt. Zürich
- Fischerei- und Jagdverwaltungen der Kantone AG SH TG ZG
- Bundesamt für Umwelt
- Regierungspräsidium Freiburg i. Br.

Lukas Bammatter
Co-Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand:

29. Aug. 2023